

Nichtamtlicher Theil.

Der süddeutsche Buchhändlerverein.

Nach einer Correspondenz in der Magdeburger Zeitung hat der in den letzten Tagen in Heidelberg versammelt gewesene Ausschuss des süddeutschen Buchhändlervereins beschlossen, daß die nächste constituirende Versammlung des Vereins in Stuttgart gehalten werden solle. Der Umstand, daß der Senat von Frankfurt das Gesuch der dortigen Buchhändler um Verleihung von Corporationsrechten abermals zurückgewiesen, sei die nächste Veranlassung gewesen, daß man sich nicht für Frankfurt entschieden habe. Damit sei indeß der Frage über den Hauptstapelplatz des süddeutschen Buchhandels durchaus nicht vorgegriffen, und wenn auch das lebhafteste Interesse der Württembergischen Regierung für den Verein und der wichtige Umstand, daß dieselbe ein großes Börsengebäude auf ihre Kosten erbauen lassen wolle, ein starkes Gewicht in die Waagschale für Stuttgart lege, so sei dagegen nicht zu übersehen, daß Frankfurt durch sein eminentes Bankgeschäft für die Abrechnung besondere Vorzüge darbiete. — Vermuthlich wird Frankfurt nicht einmal diese Vorzüge mit Erfolg geltend machen können; denn bekanntlich hat der Stuttgarter Verein schon vor Jahresfrist öffentlich bekannt gemacht, daß er mit dortigen Bankierhäusern eine Uebereinkunft getroffen habe, nach welcher über den Belauf eingesandter Wechsel auf St. Gallen, Frankfurt oder Augsburg pari Werth bei Verfall ohne allen Abzug verfügt werden kann, so daß zu erwarten ist, es werden, je mehr diese Uebereinkunft bekannt wird, mit der Zeit alle und jede St. Galler, Frankfurter und Augsburger Papiere ihren Weg durch die Hände der Stuttgarter Buchhändler nehmen.

Ueber Musikalien-Nachdruck.

Erkenntniß eines Preussischen Gerichts.

Da in letzten Jahren wieder musikalische, angeblich zum Unterricht bestimmte Sammlungen und Anthologien erschienen sind, in denen sich beliebte, in rechtmäßigem Verlage erschienene Lieder ohne Berechtigung ungeschert nachgedruckt befinden, so möge folgendes, nach Preussischen Gesetzen erlassene richterliche Erkenntniß zur Belehrung und Warnung dienen.

Ein bekanntes und beliebtes National-Lied wurde in eine solche, dem Titel nach zum Unterricht bestimmte Lieder-Sammlung ohne Bewilligung des rechtmäßigen Verlegers aufgenommen, worauf dieser gegen die beiden Herausgeber und Verleger derselben erst nach geraumer Zeit klagbar wurde, da ihm dieser Nachdruck früher nicht bekannt geworden war. Nachdem die Untersuchung durch die Gegentreden der Verklagten bis ins dritte Jahr in die Länge gezogen worden war, wurde unter dem 31. Dez. 1844 für Recht erkannt:

- I) daß Jeder der beiden Angeschuldigten mit einer Geldstrafe von Fünfzig Thalern oder im Unvermögens-Falle mit fünf Wochen Gefängniß wegen unerlaubten Nachdruckes ordentlich zu bestrafen,
- II) die noch vorrätigen und unverkauft gebliebenen Exemplare der den Nachdruck enthaltenden Sammlung zu confisciren,
- III) der Betrag der dem Kläger wegen unerlaubten Abdrucks des in seinem Verlage erschienenen Liedes zu leistenden Entschädigung auf 16 $\frac{1}{2}$ 10 Sgr zu bestimmen sei und die Verklagten verbunden wären, Einer für Beide und Beide für Einen dem Beschädigten für Bezahlung dieser Summe zu haften,
- IV) die Kosten der fiskalischen Untersuchung Jedem der Verklagten zur Hälfte, wenn aber Einer von ihnen zur Zahlung nicht vermögend, dem Andern ganz zur Last zu legen seien.

Von den dem Erkenntniße beigefügten sehr ausführlichen Gründen wird es hinreichen, um dem Zweck dieser Veröffentlichung, zur Be-

lehrung und zur Warnung zu dienen, zu entsprechen, die folgenden im Auszuge mitzutheilen.

Die Angeklagten hatten zu ihrer Vertheidigung hauptsächlich eingewendet:

- 1) daß das Allg. Landrecht am betreffenden Orte bestimme:

„Wohl aber können Auszüge aus Schriften (worunter auch musikalische Compositionen zu verstehen) in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden“

und daher, da ihre Sammlung bereits im Jahre 1836, also vor dem Erscheinen der Verordnung vom 11. Juni 1837, ausgegeben worden, die Bestimmungen der letzteren keine Anwendung auf vorliegenden Fall hätten.

- 2) Sie wendeten ferner ein, daß die von ihnen herausgegebene Sammlung eine zum Schulgebrauch bestimmte sei, in welche nach dem Gesetz vom 11. Juni 1837

„einzelne Aufsätze, Gedichte u. s. w. aufgenommen werden dürften“ und berufen sich deshalb auf das der Sammlung vorgedruckte Vorwort und auf den, auf dem Titelblatte angegebenen Zweck und Inhalt derselben, aus welchen sie folgerten, daß die Sammlung lediglich eine zum Unterricht, oder, was sie für gleichbedeutend damit hielten, eine zum Schulgebrauch bestimmte sei.

Der sub 1) gemachte Einwand wurde zurückgewiesen, weil die angezogene gesetzliche Bestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, denn offenbar sei es kein bloßer Auszug zu nennen, wenn von einer Composition (wie hier geschehen) nur ein Refrain weggelassen, im übrigen aber dieselbe unverändert und nach ihrem ganzen wesentlichen Inhalte in eine andere musikalische Sammlung aufgenommen werde, weshalb sowohl der Wortverstand als der Sinn des allegirten Gesetzes diesen Einwand nur als eine leere Ausflucht erscheinen lasse, zu dessen Widerlegung daher nichts weiter gesagt zu werden brauche.

Der sub 2) gemachte erhebliche Einwand wurde aber aus folgenden Gründen ebenfalls zurückgewiesen, nachdem sich ein, nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Jun. 1837 von dem musikalischen Sachverständigen-Verein zu Berlin eingeholtes Gutachten über diesen Fall folgendermaßen ausgesprochen hatte:

„Als eine Sammlung zum Schulgebrauch könne nach Inhalt und Zusammenhang des Gesetzes nur eine solche angesehen werden, welche zum Gebrauch in einer öffentlichen Lehranstalt geeignet sei, in welcher jedoch, sachgemäß, nur der allgemeine, nicht der Einzelgesang zur Uebung kommen könne. Nun liege es aber zu Tage, daß die meisten Gesänge der Sammlung nur für den Einzelgesang bestimmt seien, u. es in sich widersprechend wäre, mehrere der in der fraglichen Sammlung enthaltenen Nummern in einer ganzen Schulklasse vortragen zu lassen. Eben so unerheblich sei d. Bemerkung auf dem Titelblatte „in methodischer vom Leichtern zum Schwereren fortschreitender Stufenfolge“, denn wäre auch in der That geleistet, was hierdurch verheißen würde, so könne daraus nur folgen, daß einzelnen Gesangfreunden für die Ausbildung der Stimme und des Vortrags eine nützliche Uebung durch die fragliche Sammlung gewährt werde, nicht aber, daß sie eine dem Schulgebrauche in dem entwickelten Sinne gewidmete oder dazu geeignete sei. Unter Sammlungen zum Schulgebrauch könnten nur solche verstanden werden, deren einzelne Gedichte, Aufsätze u. s. w., jedes für sich allein, so beschaffen sind, daß sie sämmtlich und jedes einzelne Stück die Bestimmung zum Schulgebrauch vollkommen erfüllen, nicht aber bloß in einzelnen Auswahlen; ferner habe das Gesetz ausdrücklich nur